Rüschlikon, Maur und Greifensee, 16. November 2026

KR-Nr. 438/2026

A N F R A G E von Fabian Müller (FDP, Rüschlikon), Claudia Bodmer-Furrer (Die Mitte, Maur) und Monika Keller (FDP, Greifensee)

Betreffend Amtszwang: Einheitliche Praxis und flexiblere Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung aus Exekutivämtern von über 60-Jährigen

---

Gemäss § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Personen vom Amtszwang befreit, die mehr als 60 Jahre alt sind, bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausüben oder dem betreffenden Organ bereits während zweier Amtsdauern angehört haben. Eine Befreiung ist zudem möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche die Ausübung des Amtes unzumutbar machen.

Von diesen Befreiungsgründen zu unterscheiden ist die vorzeitige Entlassung aus einem bereits angetretenen Amt. Gemäss § 35 Abs. 2 GPR kann darum ersuchen, wer ein Amt ohne Amtszwang bekleidet oder sich auf einen Wahlablehnungsgrund nach § 31 Abs. 3 berufen kann, der nicht schon bei der Wahl bestanden hat. Dem Wortlaut nach können sich Amtsträgerinnen und Amtsträger somit nicht ohne Weiteres auf einen Befreiungsgrund berufen, der bereits bei ihrer Wahl vorlag.

Aus der Praxis ist indessen zu vernehmen, dass Amtsträgerinnen und Amtsträger, die bereits bei ihrer Wahl älter als 60 Jahre waren oder dem betreffenden Organ schon während zweier Amtsdauern angehört hatten, bei den Bezirksräten Gesuche um vorzeitige Entlassung stellen und diese teilweise bewilligt werden. Dabei geht es ausdrücklich um eine Berufung auf das Alter beziehungsweise die Dauer der bisherigen Amtsausübung und nicht um Gesuche, die mit Krankheit, Unzumutbarkeit oder anderen wichtigen persönlichen Gründen begründet werden.

Sollte sich bestätigen, dass solche Gesuche bewilligt werden, stellt sich die Frage, wie diese Praxis mit dem Wortlaut von § 35 Abs. 2 GPR vereinbar ist und ob eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Bezirksräte gewährleistet ist. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die geltende Regelung unnötig restriktiv ist. Es erscheint erwägenswert, Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer langjährigen Amtsausübung vom Amtszwang befreit sind, auch während einer laufenden Amtsdauer eine vorzeitige Entlassung zu ermöglichen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie die Bezirksräte Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Ämtern mit Amtszwang behandeln, wenn sich die Gesuchstellenden ausdrücklich auf einen Befreiungsgrund nach § 31 Abs. 3 GPR berufen, der bereits bei ihrer Wahl bestanden hat?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtslage in solchen Fällen, insbesondere bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die bereits bei ihrer Wahl älter als 60 Jahre waren oder dem betreffenden Organ schon während zweier Amtsdauern angehört hatten?

3. Werden entsprechende Gesuche von den Bezirksräten unterschiedlich beurteilt? Falls ja, worin bestehen die Unterschiede und wie werden diese begründet?

4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Bezirksräte § 35 Abs. 2 GPR bei Gesuchen um vorzeitige Entlassung einheitlich anwenden? Bestehen hierzu Weisungen, Empfehlungen oder eine gefestigte Praxis?

5. Erachtet der Regierungsrat die geltende Regelung als sachgerecht, wonach sich Amtsträgerinnen und Amtsträger bei einem Gesuch um vorzeitige Entlassung nicht auf einen Befreiungsgrund berufen können, der bereits bei ihrer Wahl bestanden hat? Ist er bereit, eine Flexibilisierung der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen, sodass eine vorzeitige Entlassung auch in diesen Fällen ermöglicht werden kann?

Fabian Müller
Claudia Bodmer-Furrer
Monika Keller